



**Mellingen**  
Stadt an der Reuss



© Viktor Zimmermann

# Erläuterungen zu den Traktanden

der Gemeindeversammlung vom  
20. November 2025

# Vorwort

---

Wir freuen uns, Sie zur ordentlichen Gemeindeversammlung vom 20. November 2025 einzuladen.

## Einladung und Versammlung

Die Einladungen sind den Stimmberechtigten mit separater Post zugestellt worden.

Die Versammlung findet in der Aula des neuen Primarschulhauses der Schulanlage Kleine Kreuzzelg am 20. November 2025, 19.30 Uhr statt.

Die nicht stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner sind zur Gemeindeversammlung als Gäste herzlich eingeladen.

## Aktenbezug

Die Akten zu den Traktanden können zu den ordentlichen Öffnungszeiten bei der Stadtkanzlei spätestens ab 1. November 2025 bis zur Versammlung eingesehen werden. Zudem sind detaillierte Informationen auf der Website der Stadt Mellingen unter Politik/Gemeindeversammlung abrufbar.

## Tonaufnahme

Für die Erstellung des Protokolls wird eine Tonaufnahme gemacht, welche nach der Protokollgenehmigung wieder gelöscht wird. Wir bitten die Diskussionsteilnehmenden, unbedingt das Mikrofon zu benutzen, damit das Protokoll präzise geführt werden kann.

## Stimmrechtsausweis

Der Stimmrechtsausweis befindet sich auf der letzten Seite der Einladung. Dieser ist beim Eingang des Versammlungslokals den Stimmenzählenden abzugeben.

Nach der Versammlung sind Sie herzlich zu einem Apéro eingeladen.

Wir freuen uns auf Sie!

Freundliche Grüsse

Stadtrat Mellingen

Im Oktober 2025

# Inhaltsverzeichnis

---

Vorwort.....	2
Einladung und Versammlung .....	2
Aktenbezug.....	2
Tonaufnahme.....	2
Stimmrechtsausweis .....	2
Inhaltsverzeichnis.....	3
Stadtrat Mellingen .....	4
Traktandenliste.....	5
Traktandum 1: Protokoll der Gemeindeversammlung vom 25.06.2025 .....	5
Traktandum 2: Gebührenreglement Regionalpolizei Rohrdorferberg-Reusstal per 01.02.2026.....	5
Traktandum 3: Übernahme der Bibliothek in die Stadtverwaltung Mellingen per 01.01.2026.....	7
Traktandum 4: Erhöhung Stellenplafond für die Stadtverwaltung per 01.01.2026 .....	8
Traktandum 5: Neufestlegung Besoldung Stadtrat ab Amtsperiode 2026/2029.....	9
Traktandum 6: Projektierungskredit Neubau Tiefgarage Lindenplatz CHF 150'000 ...	13
Traktandum 7: Budget 2026.....	13

# Stadtrat Mellingen

---



**Györgyi Schaeffer**  
Stadtpräsidentin

Finanzen  
Verwaltung, Personal  
Wahlen, Abstimmungen  
Veranstaltungen  
Ortsplanung, PLAZA  
Stadtentwicklung, Standortförderung,  
Regionalplanung  
Regionalverkehr  
Hallenbad  
Soziales  
Kinder- und Erwachsenenschutz  
Naturschutz, Umweltschutz

---



**Silvan Herzig**  
Vize-Stadtpräsident

Schulen, Schulanlagen  
Jugend, Bibliothek, Kinderhort  
Feste, Vereine  
Polizei, Militär, Feuerwehr, Zivilschutz  
IT  
Hallenbad

---



**Martin Huber**  
Stadtrat

Tiefbau, Strassen  
Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung  
Bauamt, Friedhof

Wald, Jagd, Fischerei, Gewässer, Landwirtschaft  
Sport (inkl. Sportanlagen)  
Gewerbe, Industrie  
Energie- und Wasserversorgung

---



**Hanspeter Koch**  
Stadtrat

Hochbau  
Altstadt-/Denkmalpflege  
Gemeindelienschaft  
Museum, Kultur, Markt  
Alter  
Gesundheit  
Einbürgerungen

---

# Traktandenliste

---

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 25.06.2025
2. Gebührenreglement Regionalpolizei Rohrdorferberg-Reusstal per 01.02.2026
3. Übernahme der Bibliothek in die Stadtverwaltung Mellingen per 01.01.2026
4. Erhöhung Stellenplafond für die Stadtverwaltung Mellingen per 01.01.2026
5. Neufestlegung Besoldung Stadtrat ab Amtsperiode 2026/2029
6. Projektierungskredit Tiefgarage Lindenplatz CHF 150'000
7. Budget 2026
8. Verschiedenes und Umfrage

## Traktandum 1: Protokoll der Gemeindeversammlung vom 25.06.2025

Die Finanzkommission hat das Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2025 geprüft und gutgeheissen.

### **Antrag des Stadtrats**

Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2025.

## Traktandum 2: Gebührenreglement Regionalpolizei Rohrdorferberg-Reusstal per 01.02.2026

Das Traktandum in Kürze:

- Grundlage für Verrechnung von Polizeileistungen
- Inkrafttreten per 1. Februar 2026 (unter Vorbehalt Zustimmung aller 10 Polizeigemeinden)
- Rechtssicherheit und verursachergerechte Kostenverteilung

### **Ausgangslage**

Die Regionalpolizei Rohrdorferberg-Reusstal ist für die lokale Sicherheit in den Gemeinden Bellikon, Fislisbach, Mägenwil, Mellingen, Niederrohrdorf, Oberrohrdorf, Remetschwil, Stetten, Tägerig und Wohlenschwil verantwortlich.

Bei ihrer Arbeit fallen immer wieder Leistungen an, die mit zusätzlichen Kosten verbunden sind – beispielsweise bei Mietausweisungen, Drogentests, Fahrzeugabschleppungen, Beweismittelausgaben oder Rapporten. Bis Ende 2024 konnten diese Kosten direkt den verursachenden Personen verrechnet werden, sofern sie im Zusammenhang mit einem Strafantrag entstanden. Grundlage dafür war eine Weisung der Kantonspolizei Aargau. Diese wurde jedoch Ende 2024 kurzfristig aufgehoben. Seither fehlt die gesetzliche Grundlage, sodass die Kosten nicht mehr weiterverrechnet werden können. Das führt dazu, dass aktuell die Allgemeinheit diese Aufwände tragen muss.

### *Zur Veranschaulichung:*

Auf Basis der erwähnten Weisung der Kantonspolizei Aargau konnten im Jahr 2024 Kosten in der Höhe von rund CHF 20'000 weiterverrechnet werden. Im Jahr 2025 waren für die Weiterverrechnung Kosten in der Höhe von CHF 21'900 budgetiert, welche aufgrund des kurzfristigen Wegfalls der Weisung der Kantonspolizei Aargau durch die Allgemeinheit und nicht durch die Verursacher getragen werden müssen.

## **Lösung: Gebührenreglement**

Damit die Regionalpolizei diese Kosten künftig wieder verursachergerecht belasten kann, wurde ein neues Gebührenreglement erarbeitet. Dieses regelt die Erhebung von Gebühren für bestimmte Leistungen (z. B. Transporte, Fotos, Drogentests, Sicherstellungen von Fahrzeugen, Mietausweisungen). Der detaillierte Gebührentarif findet sich im Anhang 1 des Reglements.

### **Wesentliche Eckpunkte**

- Grundlage für die Verrechnung von Polizeileistungen, soweit nicht Spezialerlasse gelten.
- Möglichkeit für den Gemeinderat, in begründeten Ausnahmefällen von der Gebührenpflicht abzusehen.
- Verrechnung von Auslagenersatz (Spesen, Material, Porto).
- Inkrafttreten am 01. Februar 2026, unter Voraussetzung der vorbehaltlosen **Zustimmung sämtlicher 10 Vertragsgemeinden**.

### **Bedingung:**

Das vorliegende Gebührenreglement tritt nur in Kraft, wenn alle 10 beteiligten Vertragsgemeinden der Regionalpolizei Rohrdorferberg-Reusstal dem vorliegenden Gebührenreglement vorbehaltlos zustimmen und die entsprechenden Gemeindeversammlungsbeschlüsse in Rechtskraft erwachsen. Sollte eine oder mehrere Gemeindeversammlungen eine Anpassung des Reglements wünschen oder dieses ablehnen, so tritt das Gebührenreglement nicht in Kraft.

Daten der betroffenen Einwohnergemeindeversammlungen:

Bellikon	20. November 2025
Fislisbach	14. November 2025
Mägenwil	28. November 2025
Mellingen	20. November 2025
Niederrohrdorf	28. November 2025
Oberrohrdorf	10. Dezember 2025
Remetschwil	17. November 2025
Stetten	12. November 2025
Tägerig	26. November 2025
Wohlenschwil	19. November 2025

### **Preisüberwacher**

Der Entwurf des Gebührenreglements wurde dem Preisüberwacher gemäss Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes (PüG; SR 942.20) zur Prüfung vorgelegt.

In seiner Stellungnahme vom 12. August 2025 empfahl er:

- Verzicht auf eine automatische jährliche Indexierung
- Reduktion der Kopiergebühr auf CHF 0.50 pro Kopie

Diese Empfehlungen wurden ins Reglement aufgenommen.

### **Antrag des Stadtrats**

Das Gebührenreglement der Regionalpolizei Rohrdorferberg-Reusstal sei zu genehmigen.

## Traktandum 3: Übernahme der Bibliothek in die Stadtverwaltung Mellingen per 01.01.2026

Die Bibliothek Mellingen wurde 1977 als Genossenschaft gegründet und hat seither unzähligen Schulkindern und Erwachsenen in der Region Mellingen wertvolle Dienstleistungen und Angebote bereitgestellt. In der Stadtscheune befindet sich auch das Ortsmuseum, welches jahrelang nicht aktiv betrieben wurde. Nun ist dieses wieder geöffnet und wird ab Frühjahr 2026 mit einer neuen Dauerausstellung präsent sein. Zudem können die Räumlichkeiten der Stadtscheune seit Januar 2025 für Ausstellungen, Sitzungen und Veranstaltungen von Vereinen sowie Privatpersonen gemietet werden.

Diese veränderten Rahmenbedingungen haben den Vorstand der Genossenschaft im Zuge der Nachfolgeplanung der Bibliotheksleitung dazu bewogen, die langfristige Zukunft der Bibliothek zu überdenken. Nach intensiven Abwägungen und Gesprächen mit Behördenmitgliedern ist der Vorstand der Genossenschaft Bibliothek zum Schluss gelangt, dass eine Integration der Bibliothek in die Gemeindestrukturen die nachhaltigste Lösung darstellt. Dadurch wird die Bibliothek als gemeindeeigene Institution weitergeführt und gesichert.

Nebst der Vakanz für die Leitung der Stadtscheune (Bibliothek/Schulbibliothek und Museum) belastet die Integration der Bibliothek in die Strukturen der Stadtverwaltung den Stellenplafond. Es ist festzuhalten, dass die Anstellungsverhältnisse übernommen werden.

Die Genossenschaft Bibliothek und Schulbibliothek Mellingen hat an der Generalversammlung vom 23. April 2025 beschlossen, dass die Genossenschaft Bibliothek und Schulbibliothek Mellingen nach Art. 915 OR (Regelung betreffend Auflösung ohne Liquidation, Garantieerklärung Kanton Aargau, Übernahmevertrag) aufzulösen und in die Gemeinde zu integrieren sei.

Der Übernahmevertrag ist zwischen der Stadt Mellingen und dem Vorstand der Genossenschaft bereits erarbeitet worden, eine juristische Prüfung hat ebenfalls stattgefunden. Wird das vorliegende Geschäft an der Gemeindeversammlung vom 20. November 2025 genehmigt, wird die Zustimmung für den Übernahmevertrag anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung der Genossenschaft Bibliothek formell eingeholt.

Damit eine definitive Garantieerklärung des Kantons erfolgen kann, benötigt es einerseits den beidseitig genehmigten Übernahmevertrag, andererseits den Beschluss der Gemeindeversammlung der Zustimmung.

### **Antrag des Stadtrats**

Der Stadtrat sei zu ermächtigen, mit der Genossenschaft Bibliothek und Schulbibliothek Mellingen einen Übernahmevertrag abzuschliessen und den Betrieb per 1. Januar 2026 zu übernehmen.

## Traktandum 4: Erhöhung Stellenplafond für die Stadtverwaltung per 01.01.2026

Der Stellenplan bzw. der Stellenplafond liegt gemäss § 7 Abs. 1 des Personalreglements der Stadt Mellingen in der Kompetenz der Gemeindeversammlung.

### Der Plafond hat sich wie folgt entwickelt:

GV 21.06.2011	2'500 %	4'645 Einwohnende
GV 13.06.2018	2'800 %	5'659 Einwohnende
GV 21.06.2022	3'500 %	6'101 Einwohnende

Ist-Bestand September 2025 3'410 % bei 6'350 Einwohnenden

Im Stellenplafond werden Praktikumsstellen, Mitarbeitende im Stundenlohn und Lernende nicht berücksichtigt.

### Begründungen für eine Erhöhung um 300 Stellenprocente

Veränderungen der Stadtverwaltung in personeller Hinsicht sind konkret absehbar:

Die heutige Genossenschaft Bibliothek wird per 01.01.2026 in die Stadtverwaltung integriert (Traktandum 3 der heutigen Gemeindeversammlung). Dies bedeutet, dass das bestehende Personal zu Konditionen der Stadt angestellt wird. Der aktuelle Diskussionsstand ist die Beibehaltung eines Stundenlohns, ausser bei der Leitung Stadtscheune, welche mit einem fixen, noch zu definierenden Pensum öffentlich-rechtlich angestellt wird. Für die Planung ist eine Aufstockung um ein 80 %-Pensum berücksichtigt worden.

Die Abteilung Bau und Planung ist weiterhin im Aufbau. Bekannt ist, dass die bisherigen rund 365 Stellenprocente für die Aufgabenerfüllung nicht ausreichend sind. Deshalb ist die Überarbeitung der Organisationsstrukturen notwendig. Für die Personalplanung ist eine Aufstockung um 115 Stellenprocente auf 480 Stellenprocente berücksichtigt worden.

In den kommenden zwei Jahren müssen Nachfolgelösungen für Schlüsselstellen aufgestellt werden (Abteilungen Finanzen, Kanzlei, regionales Zivilstandsamt). Eine angemessene Reserve ist dementsprechend zu berücksichtigen.

Nebst der Erhöhung des Stellenplafonds und der damit einhergehenden Möglichkeit für weitere personelle Ressourcen wird die Verwaltung zu internen Effizienzsteigerungen angehalten.

In Anbetracht des stetigen Wachstums der Stadt, der zusätzlichen übertragenen Aufgaben an die Stadtverwaltung und der Berücksichtigung einer minimalen Reserve ist eine Erhöhung des Stellenplafonds von 3'500 % auf 3'800 % aus Sicht des Stadtrats angezeigt und angemessen.

### Antrag des Stadtrats

Die Erhöhung des Stellenplafonds um 300 Stellenprocente auf 3'800 Stellenprocente sei zu genehmigen.

## Traktandum 5: Neufestlegung Besoldung Stadtrat ab Amtsperiode 2026/2029

Gemäss Gemeindegesetz § 20 Bst. e) liegt die Festlegung der Entschädigung der Mitglieder des Stadtrats in der Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Die aktuell geltende Besoldung für den Stadtrat wurde an der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2013 genehmigt und ist seit dem Jahr 2014 in Kraft. Seither wurde weder ein Teuerungsausgleich noch eine Anpassung durchgeführt.

### **Geltende Besoldung der Mitglieder des Stadtrats:**

Jährlicher Budgetposten von CHF 163'000 zuzüglich Spesen nach Aufwand erfahrungsgemäss ca. CHF 24'000 pro Jahr. Ohne Teuerungsausgleich.

#### Basis

Stadtpräsidium	CHF 150'000 (100 % Pensum)
Vize-Stadtpräsidium	CHF 100'000 (100 % Pensum)
Stadtrat, je	CHF 105'000 (100 % Pensum)

#### Effektive Besoldung

Stadtpräsidium	CHF 75'000 (50 % Pensum)
Vize-Stadtpräsidium	CHF 25'000 (25 % Pensum)
Stadtrat, je	CHF 21'000 (20 % Pensum)

TOTAL Besoldung: CHF 163'000 plus ca. CHF 24'000 Spesen = CHF 187'000

TOTAL Stellenprozente: 135 %

### **Rückblick: Der Stadtrat unterbreitete der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2025 folgende Vorlage, welche für die neue Amtsperiode ab 2026 gelten sollte:**

Jährlicher Budgetposten von CHF 195'000 zuzüglich Pauschalspesen von CHF 28'000. Ohne Teuerungsausgleich.

Stadtpräsidium	CHF 85'000 (50 % Pensum), Spesen: CHF 7'000
Vize-Stadtpräsidium	CHF 32'000 (25 % Pensum), Spesen: CHF 6'000
Stadtrat, je	CHF 26'000 (20 % Pensum), Spesen: CHF 5'000

TOTAL Besoldung: CHF 195'000 plus 28'000 Spesen = 223'000

TOTAL Stellenprozente: 135 %

Erhöhung gegenüber bisher: Gesamtbesoldung: 19.25 % / Stellenprozente: 0 %

Nebst einer Anpassung der Pauschalentschädigung waren Pauschalspesen geplant.

Die Gemeindeversammlung hat mittels Rückweisungsantrag diese Vorlage abgelehnt und gleichzeitig den Auftrag an den Stadtrat erteilt, das Traktandum an der Wintergemeinde am 20. November 2025 erneut vorzulegen.

Der Rückweisungsantrag wurde von verschiedenen Votanten aus ähnlichen Gründen befürwortet: Gefordert wurde ein attraktives Modell mit wahrheitsgetreuen Pensen und einer entsprechenden Besoldung für alle fünf Mitglieder des Stadtrats. Dies soll auch dazu beitragen, dass die Ämter für eine breitere Auswahl von fähigen Kandidatinnen und Kandidaten attraktiv bleiben. Des Weiteren wurde Transparenz betreffend effektiven Aufwand inklusive Spesen sowie ein Abgleich mit vergleichbaren Gemeinden gefordert.

Der Stadtrat hat den Auftrag der Gemeindeversammlung ernst genommen und sich mit der Thematik unter diesen neuen Bedingungen wiederholt gründlich auseinandergesetzt. Bei der eingehenden Analyse hat der Stadtrat neue Wege für eine zeitgemässe Besoldung geprüft, sich mit entsprechenden Gemeinden verglichen und die Erkenntnisse für Mellingen angepasst. Dabei stellte der Stadtrat auch die stets wachsende Komplexität der Aufgaben an die Ämter durch Faktoren wie bspw. Bevölkerungswachstum, Vereinbarkeit der Ämter mit sonstigen Erwerbstätigkeiten sowie den Wunsch nach dem Charakter des Milizsystems in Mellingen fest.

### **Der Stadtrat beantragt nach eingehender Diskussion die Neufestlegung der Besoldung als Variante 1 wie folgt:**

Jährlicher Budgetposten von CHF 259'000 zuzüglich Pauschalspesen total CHF 6'500. Ohne Teuerungsausgleich.

#### Basis

Stadtpräsidium	CHF 160'000 (100 % Pensum)
Vize-Stadtpräsidium	CHF 140'000 (100 % Pensum)
Stadtrat, je	CHF 140'000 (100 % Pensum)

#### Effektive Besoldung

Stadtpräsidium	CHF 112'000 (70 % Pensum), Spesenpauschale: CHF 2'000
Vize-Stadtpräsidium	CHF 42'000 (30 % Pensum), Spesenpauschale: CHF 1'500
Stadtrat, je	CHF 35'000 (25 % Pensum), Spesenpauschale: CHF 1'000

TOTAL Besoldung: CHF 259'000 plus CHF 6'500 Spesenpauschale = CHF 265'500

TOTAL Stellenprozente: 175 %

Erhöhung gegenüber bisher: Gesamtbesoldung: 41.98 % / Stellenprozente: 40 %

Würden die Pensen nicht zeitgemäss angepasst, betrüge die Erhöhung der Besoldung: CHF 199'000 plus CHF 6'500 Spesenpauschale = CHF 205'500. Dies entspricht stellenprozentbereinigt einer Erhöhung der Besoldung gegenüber bisher von 9.89 %. Dies wiederum entspricht abzüglich der Teuerung von gut 6.1 % einer Lohnerhöhung auf den Gesamtstadtrat gerechnet von 3.79 %. Die Lohnerhöhung käme beim Vizestadtpräsidium und bei den übrigen drei Stadtratsmitgliedern zum Tragen.

#### **Begründung:**

Die Forderung der Gemeindeversammlung nach realitätsnäheren Pensen wird mit diesem Vorschlag umgesetzt. Die Spesen wurden um die Sitzungsgelder (ohne Kommissionen) bereinigt und fallen dadurch tiefer aus. Dank der pauschalen Verrechnung entfällt der Aufwand einer individuellen Spesenabrechnung. Dies wiederum führt zur Entlastung – sowohl des Stadtrats als auch der Verwaltung und erleichtert die Einhaltung des Budgets. Der Charakter des Milizsystems bleibt weiterhin gewährt, und die Motivation, sich für Mellingen einzusetzen, hat höchste Priorität.

Die Basis der Entschädigung ist gemäss bisherigem Usus vergleichbar mit den Leitungsfunktionen der Stadtverwaltung gemäss geltendem Personalreglement. Die Erhöhung der Besoldung wurde zeitgemäss so ausgestaltet, dass die Basis-Besoldung der Stadtratsmitglieder gegenüber jener des Stadtpräsidiums eine höhere prozentuale Erhöhung erfährt. Die Erhöhung der Basis-Besoldung des Stadtpräsidiums erfährt einzig einen Teuerungsausgleich von 6.1 % und steigt damit von CHF 150'000 auf gerundet CHF 160'000. Die Basis-Entlöhnung des Vize-Stadtpräsidiums erfährt eine Erhöhung von CHF 100'000 auf CHF 140'000 sowie die der übrigen drei Stadtratsmitglieder von CHF 105'000 ebenfalls auf CHF 140'000. Dies entstammt ebenfalls der Erkenntnis aus den Gemeindevergleichen (Erhebung Gemeindeammänner-Vereinigung), dass vor allem die Ämter der Stadträtinnen und Stadträte auch über die Besoldung für potentielle Kandidierende interessant ausgestaltet werden sollten. Die Aufgaben des Vize-Stadtpräsidiums und der übrigen drei Stadtratsmitglieder sind miteinander weitgehend vergleichbar. Für die Bereitschaft, das Präsidium jederzeit vertreten zu können, soll das Vize-Stadtpräsidium gemäss bisheriger Praxis einen Pensumszuschlag von 5 % erhalten. Dies entspricht auch der Praxis vieler anderer Gemeinden.

### **Der Stadtrat legt alternativ zur Variante 1 die Variante 2 wie folgt vor:**

Jährlicher Budgetposten von CHF 189'000 zuzüglich Pauschalspesen total CHF 6'500. Ohne Teuerungsausgleich.

#### Basis

Stadtpräsidium	CHF 164'000 (100 % Pensum)
Vize-Stadtpräsidium	CHF 145'500 (100 % Pensum)
Stadtrat, je	CHF 130'000 (100 % Pensum)

#### Effektive Besoldung

Stadtpräsidium	CHF 82'000 (50 % Pensum), Spesenpauschale: CHF 2'000
Vize-Stadtpräsidium	CHF 29'000 (20 % Pensum), Spesenpauschale: CHF 1'500
Stadtrat, je	CHF 26'000 (20 % Pensum), Spesenpauschale: CHF 1'000

TOTAL Besoldung: CHF 189'000 plus CHF 6'500 Spesenpauschale = CHF 195'500

TOTAL Stellenprozente: 130 %

Erhöhung gegenüber bisher: Gesamtbesoldung 4.55 % / Stellenprozente: minus 5 %

### **Begründung:**

In dieser Variante 2 wurde die Teuerung von 6.1 % bei der Berechnung der effektiven Besoldung ohne Spesenpauschale berücksichtigt. Zusätzlich wurden die Spesen wie folgt bereinigt: Der bisher mittels Spesenabrechnung geltend gemachte durchschnittliche Betrag an Sitzungsgeldern (ohne Kommissionen) wurde zur effektiven Besoldung gezählt. Die Bereitschaft des Vize-Stadtpräsidiums wird durch eine höhere Basisbesoldung im Vergleich zu den Stadtratsmitgliedern, anstatt wie bis anhin eines höheren Pensums, belohnt. Das Pensum des Vize-Stadtpräsidiums wird den Pensum der übrigen Stadtratsmitgliedern gleichgesetzt. Aufgrund der so berechneten effektiven Besoldung wurde jeweils die Basis für die drei verschiedenen Ämter berechnet.

Die Variante 2 gilt als Minimalvariante und berücksichtigt die Begründungen des Rückweisungsantrags nicht in jeder Hinsicht.

Weitergehende Ausführungen folgen im Rahmen der Präsentation an der Gemeindeversammlung.

### **Antrag des Stadtrats**

Die Gemeindeversammlung hat über die Besoldung des Stadtrats in Form einer Variantenabstimmung zu befinden. Zur Auswahl stehen folgende Varianten:

**Variante 1:** Festlegung der Gesamtentschädigung auf CHF 265'500 pro Jahr

**Variante 2:** Festlegung der Gesamtentschädigung auf CHF 195'500 pro Jahr

Der Stadtrat empfiehlt der Gemeindeversammlung, **Variante 1** zu genehmigen.

### **Ausführungen zum Abstimmungsverfahren an der Gemeindeversammlung**

Das Beschlussverfahren nach dem Koordinationsprinzip kann als typisch schweizerisches Verfahren bezeichnet werden und ist der Wahlmethode nachgebildet. Stehen sich mehrere Alternativen gegenüber, werden diese gleichzeitig zur Abstimmung gebracht, wobei der Stimmberechtigte sich für eine Alternative ausspricht (nur Auszählung der Ja-Stimmen). Diejenige Alternative, welche die geringste Stimmenzahl auf sich vereinigt, scheidet aus. Das Abstimmungsverfahren wird wiederholt, bis schliesslich nur noch eine positive Alternative übrig bleibt.

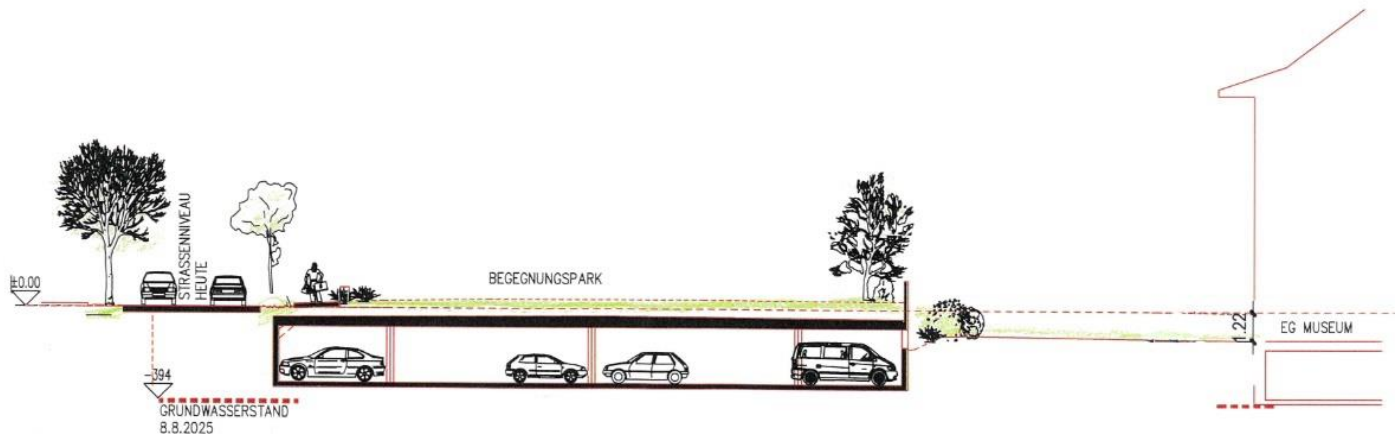
Diese Variante wird der Schlussabstimmung über ihre Annahme oder ihre Ablehnung unterworfen (Ja- und Nein-Stimmen werden abgeholt, die Gemeindeversammlung kann die Variante also annehmen oder ablehnen).

## Traktandum 6: Projektierungskredit Neubau Tiefgarage Lindenplatz CHF 150'000

Die Gemeindeversammlung hat am 25. Juni 2025 einem Projektierungskredit von CHF 600'000 für die Umgestaltung Birrfeldstrasse/Lenzburgerstrasse ohne Gegenstimmen zugestimmt. Der Projektierungskredit beinhaltet die Vermessung, Kanal TV Aufnahmen, Ausarbeitung des Bauprojekts, Begleitplanung Landschaft, Beleuchtungsplanung, Öffentlichkeitsarbeit plus CHF 25'000 Reserven.

Unmittelbar nach der Gemeindeversammlung wurde ein seit Jahren angedachtes Projekt einer Tiefgarage auf dem Lindenplatz wieder vorgebracht. Der rechtskräftige Bauzonenplan der Gemeinde Mellingen bezeichnet in diesem Gebiet ausdrücklich eine Fläche für eine «Unterirdische Parkierung in der Grabengartenzone gemäss § 17 Abs. 4 BNO». Der Stadtrat hat diese Projektidee wieder aufgenommen und unterstützt die Projektierung parallel zur Entwicklung des Betriebs- und Gestaltungskonzepts Birrfeldstrasse/Lenzburgerstrasse.

Die Projektierung einer Tiefgarage direkt im Zusammenhang mit dem Betriebs- und Gestaltungskonzept Birrfeldstrasse/Lenzburgerstrasse hat hohe Priorität. Der sachliche Zusammenhang ist unbestreitbar gegeben. Die Vorstudie wurde in der Baukommission wie auch in der Planungskommission vorgestellt und stiess dort auf ungeteilte Zustimmung. Eine Koordination der Projekte erspart Zeit und Geld.



Projektskizze, Paul Zürcher 2025

### **Antrag des Stadtrats**

Genehmigung des Projektierungskredits Neubau Tiefgarage Lindenplatz von CHF 150'000 (inkl. MwSt.).

## Traktandum 7: Budget 2026

Die Stadtverwaltung verweist auf das separate Dokument mit den Details «Erläuterungsbericht Budget 2026».

### **Antrag des Stadtrats**

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2026 mit einem gleichbleibenden Steuerfuss von 110 % zu genehmigen.